

**II-13403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 30.037/13-8b/1994

1010 Wien, den 20. 10. 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex: 111145 oder 111780
Telefax: 711006280
P.S.K.Kto.: 05070.004
Auskunft:

6078 /AB
1994 -04- 22
zu 616313

Klappe:

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung (Nr. 6163/J).

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wann wurde die Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden in Folge besonders starker Arbeitsbehinderungen durch außerordentliche Witterungsverhältnisse die letzten Male und in welchem Ausmaß angehoben?

Antwort:

Eine Erhöhung der Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden fand zuletzt im Jahre 1993 in folgendem Ausmaß statt:

	Wettergebiet:	Ausmaß (Erhöhungsstunden)
1.2.1993	1	16
	2	16
	3	48
	4	16
	9	8
1.3.1993	5	8

-2-

1.8.1993	1	16
	2	8
	8	8
	9	40
1.9.1993	6	8
	7	8

Frage 2:

Mit welchen Jahren ist die Schlechtwettersituation der Sommerperiode 1993 vergleichbar und wurde in all diesen Jahren ebenfalls eine Erhöhung der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden durchgeführt?

Antwort:

Ich erinnere daran, daß Österreich kein einheitliches Wettergebiet darstellt, sondern, nach den Angaben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik das Bundesgebiet in 10 Gebiete mit ähnlichem Witterungscharakter eingeteilt wird.

Für jedes der 10 Wettergebiete wird die Situation der jeweils aktuellen Sommerperiode (1. Mai bis 31. Oktober) dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre gegenübergestellt. Und nur, wenn eine 10 %ige Durchschnittsüberschreitung vorliegt, kann es zu einer Erhöhung kommen. Das zeigt, daß es sich hierbei um ein mathematisches Ermittlungsverfahren im Rahmen gesetzlicher Determination handelt.

Gemeinsamkeiten mit Situationen vergangener Jahre ergeben sich insoweit, als zum Stichtag 1. August - im Jahre 1990 - im Wettergebiet 2 eine Erhöhung von 8 Stunden und zum Stichtag 1. September - in den Jahren 1986, 1988 und 1989 - im Wettergebiet 6 gleiche Erhöhungen im Ausmaß von jeweils 8 Stunden stattfanden. Übereinstimmungen (Erhöhung 8 Stunden) treffen ferner für das Wettergebiet 8, zum Stichtag 1. August, in den Jahren 1987 und 1991 zu.

Frage 3:

Wäre bei wirtschaftlich guter Konjunkturlage im Sommer 1993 ebenfalls aufgrund der Wettersituation eine Erhöhung erfolgt?

-3-

Antwort:

Wie zu Frage 2 dargelegt, spielt die Konjunkturlage für die gesetzlich genau umschriebenen Voraussetzungen der Gewährung von Schlechtwettergeld keine Rolle.

Frage 4:

Handelt es sich bei der Erhöhung der Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden um eine indirekte Subventionierung der Bauindustrie?

Antwort:

Dafür bietet die gesetzliche Regelung, wie zu Frage 2 dargelegt, keinen Spielraum.

Frage 5:

Wie ist es sonst zu begründen, daß in Zeiten von umfassenden Sparmaßnahmen im gesamten Sozialbereich gerade jenen Betrieben zusätzliche Unterstützung gewährleistet wird, welche der Gewerkschaft Bau/Holz zuzuordnen sind?

Antwort:

Die Begründung ergibt eine aus dem zu Frage 2 Gesagten: Wenn bestimmte Witterungsbedingungen gegeben sind, schreibt das Gesetz die Erhöhung der Schlechtwetterstunden vor. Und diese Voraussetzungen haben 1993 bestanden.

Der Bundesminister:

